

In Sachen

**CACEIS (Switzerland) SA, Nyon, und CACEIS Bank, Montrouge, succursale de Nyon / Suisse, Nyon,**

betreffend

**Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages des „Helvetia I Fonds“, Umbrellafonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger**

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

**verfügt:**

1. Die von der CACEIS (Switzerland) SA, Nyon, als Fondsleitung, mit Zustimmung der CACEIS Bank, Montrouge, succursale de Nyon / Suisse, Nyon, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des „Helvetia I Fonds“, schweizerischer Umbrellafonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger, wie sie am 11. November 2024 (bzw. mit Nachpublikation vom 18. Dezember 2024 zu Informationszwecken) auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Umbrellafonds publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2<sup>bis</sup> KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **7. Januar 2025** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Umbrellafonds mitgeteilt.
5. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 19. Dezember

**Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA**  
Geschäftsbereich Asset Management

Katrin Narbel

Michael Gerber